

# Kranführerausbildung für Spider-Krane

für Mitarbeiter ohne Erfahrung im Bedienen von Krananlagen

Der Gesetzgeber und die Berufsgenossenschaften schreiben vor, dass Kranführer unter anderem – ausgebildet sein und ihre Eignung zum Führen von Krananlagen dem Unternehmer gegenüber nachgewiesen haben müssen. ArbSchG § 12, BetrSichV § 12, DGUV Vorschrift 52 - Krane § 29.

## Zum Thema / die Rechtslage

Um als Kranführer in Deutschland tätig werden zu können, ist der Kranführerschein als Nachweis einer spezifischen Ausbildung mit theoretischer und praktischer Prüfung – dem Kranführerlehrgang – zwingende Voraussetzung.

Die bestandene Kranführer-Ausbildung (Kranführerschein oder nur Kranschein) ist in Deutschland Pflicht für jeden, der einen Kran bedienen muss, der unter die Regelungen der DGUV fällt, d.h., der einer Versicherungspflicht unterliegt.

Dabei ist es egal, ob es sich um einen kleinen Schwenkkran mit einer verhältnismäßig kleinen Tragfähigkeit, ein Leichtkransystem (KBK), einen Brücken- oder Portalkran, einen kleinen, auf einem Nutzfahrzeug montierten (LKW)- Ladekran, einen Mini-Kran, einen Spider-Kran, einen Anhänger-Kran oder einen vergleichsweise riesigen Turmdrehkran handelt.

Nur die Kenntnis dieser speziellen Lehrinhalte wie die Unfallverhütungsvorschriften, der Betriebsanleitungen und der Betriebsanweisungen geben dem Kranführer die Sicherheit, fürsorglich mit den erforderlichen Betriebsmitteln und Lasten umzugehen und Unfälle zu vermeiden.

### DGUV Vorschrift 52 (Krane):

Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen (als Kranführer) eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- die körperlich und geistig geeignet sind
- die im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sind und
- ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben und
- von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

### Der Unternehmer muss Kranführer und Instandhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen.

Aber auch eine **Privatperson und ein Unternehmer ohne Beschäftigte** muss die Betriebsanleitung des Krans beachten und sollte die diesbezüglichen UVV's einhalten, denn sie sind allein schon durch die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB) gehalten, einen Kran so zu steuern bzw. bestimmungsgemäß einzusetzen, dass Dritte nicht zu Schaden kommen. Sie sind dem zur Folge für ihr Handeln ebenso verantwortlich **und haftbar**.

Denn auch für sie gilt: „Unwissenheit schützt nicht vor Strafe“

In nahezu allen Betriebsanleitungen der Hersteller von Krananlagen wird darauf hingewiesen, dass die Kenntnisse der Inhalte dieser Anleitungen die Voraussetzung für das sichere Bedienen der jeweiligen Krananlagen sind. **Hier wird auch die „bestimmungsgemäße Verwendung“ beschrieben.**

Da diese Betriebsanleitungen i.d.R. eine Seitenzahl von mehreren Hundert haben ist es leicht nachzuvollziehen, dass die gängige Praxis, nur eine „kurze Einweisung“ in diese Gräte zu geben, den gesetzlichen Vorgaben in keiner Weise genügt. Da über Dauer und Inhalte der Unterweisung eine Dokumentationspflicht besteht, kann im Falle eines Unfalles ggf. schnell ein Zusammenhang zwischen mangelnder Unterweisung und dem Unfallereignis konstruiert werden.

### Unsere Zielsetzung ist:

Die Teilnehmer werden gemäß der gesetzlichen Vorgabe zu Kranführern ausgebildet. Dazu gehören die vorgegebenen Inhalte für die theoretische- und praktische Unterweisung aus der DGUV **Grundsatz 309-003** (Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern), den Inhalten der Betriebsanleitung des Krans sowie die Schwerpunkte aus der betrieblichen Aufgabenstellung der Kranführer.

### Die Inhalte der Kranführerausbildung:

- Rechtliche Grundlagen; Die Verantwortung des Kranführers mit seinen Rechten und Pflichten (**DGUV Vorschrift 52 Krane + DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention**)
- Infos über gesetzliche Vorschriften und Technische Regeln, Betriebsanleitungen und der Betriebsanweisungen
- Unfallgeschehen/Beinahe-Unfälle im Betrieb; Unfallschwerpunkte beim Arbeiten mit Kranen, Lastaufnahmemitteln und Anschlagmittel; Anschlagsarten
- Sicheres Arbeiten mit Textilien Hebebändern und Schlingen, Anschlagketten, Anschlagseile und Lasttraversen, Lastaufnahmemittel wie Lasthebemagneten und Vacuum-Hebesysteme (**DGUV Regel 109-017 – Betreiben von Lastaufnahmemitteln u. Anschlagmitteln**)

**Teilnehmerkreis:** **künftiges** Bedienpersonal von Krananlagen, (gem. DGUV V 52 – Krane), die bisher noch keinen Kranführerschein oder Kranschein (Eignungs- /Befähigungsnachweis) gemäß DGUV Grundsatz 309-003 erworben haben (max. 6 Mitarbeiter)

#### Der Zeitbedarf:

ca. 8 Std. Theoretische Unterweisung:  
ca. 8 Std. Praktische Übungen am Kran:

#### Prüfungen:

**Schriftliche Abfrage der theoretischen Kenntnisse**  
**Nachweis der praktischen Fertigkeiten in einer Übung**

---

**Preis für das Intensiv-Seminar (bis zu 6 Personen):**

**2.640 €** zzgl. MwSt.

---

Auf Wunsch bieten wir dieses Seminar auch als Präsenzveranstaltung in 96250 Ebensfeld,  
**„Der Seminarraum“**, Oberbrunner Straße 25 (maximal bis zu 6 Teilnehmer).

**Preis pro Person einschließlich der Tagesverpflegung:**  
MwSt.

**495 €** zzgl.